

# AMTSBLATT für die Stadt Fürstenberg/Havel

Fürstenberg, 8. April 2004  
Nr. 4/2004 – 14. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Fürstenberg/Havel,  
Der Bürgermeister

## Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen

- Der „Fürstenberger Anzeiger“ erscheint einmal im Monat und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt mit ihren Ortsteilen verteilt.
- Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Fürstenberg/Havel.
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellkosten

Geltungsbereich: Fürstenberg/Havel und die Ortsteile Althymen, Barsdorf, Blumenow, Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde, Tornow, Zootzen

## Inhaltsverzeichnis

1. **Satzung über die Entschädigung des Bürgermeisters, der Stadtverordneten, der Ortsbeiräte, Ortsbürgermeister und der sachkundigen Einwohner der Stadt Fürstenberg/Havel vom 25.03.2004**
2. **Bekanntmachung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

## Satzung über die Entschädigung des Bürgermeisters, der Stadtverordneten, der Ortsbeiräte, Ortsbürgermeister und der sachkundigen Einwohner der Stadt Fürstenberg/Havel

Gemäß §§ 30, 54 c und 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetze vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298), vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel durch Beschluss vom 29. 01. 2004 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Grundsätze

- (1) Der Bürgermeister, die Stadtverordneten, die Ortsbeiräte und die Ortsbürgermeister erhalten zur Deckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung. Die Stadtverordneten, Mitglieder der ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, die Ortsbeiräte und Ortsbürgermeister erhalten ein Sitzungsgeld.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind der mit dem Mandat verbundene Zeitaufwand, zusätzlicher Bekleidungsanwendung, Kosten für Verzeehr, Kosten für Fachliteratur, Fernsprechegebühren sowie Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Wohnortes abgegolten.
- (3) Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschalbeträge gewährt. Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen gewährt, sofern der an der Sitzung Teilnehmende zu dieser Sitzung eingeladen wurde.

### § 2

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Fürstenberg/Havel erhält auf der Grundlage der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigungen für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung - KomDAEV) vom 01. Dezember 1994 (GVBl. II/94 S. 991) geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II/01 S. 638) § 3 Absatz 1 eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 80,00 Euro.

- (2) Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 30,00 Euro.  
Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 100,00 Euro.  
Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 Euro.
- (3) Die Ortsbeiratsmitglieder erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 Euro.
- (4) Die Ortsbürgermeister erhalten die monatliche Pauschale wie folgt:  
– unter 500 Einwohner 150,00 Euro  
– über 500 Einwohner 185,00 Euro  
– über 750 Einwohner 210,00 Euro.
- (5) Stellvertretern wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt, wenn die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden ist entsprechend zu kürzen.

### § 3

#### Sitzungsgeld

- (1) Den Stadtverordneten wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und an den Sitzungen der ständigen Ausschüsse, deren Mitglied sie sind bzw. an denen sie stellvertretend teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro je Sitzung gezahlt.
- (2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung wird Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro gezahlt.
- (3) Mitgliedern der Ortsbeiräte wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Ortsbeiräte, deren Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro je Sitzung gewährt.
- (4) Ortsbürgermeistern oder ihren Stellvertretern, soweit sie nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bzw. der sonstigen Ausschüsse sind, wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro gewährt, wenn ein Punkt der Tagesordnung den jeweiligen Ortsteil unmittelbar betrifft.
- (5) Für die Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (6) Den in die ständigen Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, deren Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro gewährt.

### § 4

#### Fahrtkosten

Stadtverordneten, Ortsbürgermeistern und sachkundigen Einwohnern werden die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, ersetzt, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.  
Ebenso erhält dieser Personenkreis und die Mitglieder der Ortsbeiräte für genehmigte Dienstreisen die Reisekostenvergütung nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechts.

### § 5

#### Verdienstaufschlag

- (1) Die Stadtverordneten haben für die Teilnahme an Stadtverordnetenversammlungen und Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages.
- (2) Ortsbürgermeister haben für die Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, wenn ein Punkt der Tagesordnung den jeweiligen Ortsteil unmittelbar betrifft.

- (3) Die Mitglieder der Ortsbeiräte haben für die Teilnahme an Ortsbeiratsitzungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles.
- (4) Die sachkundigen Einwohner haben für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles.
- (5) Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit bezahlt.  
Der Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt. Bei Sitzungen nach 19.00 Uhr wird nur im Fall von Schichtarbeit Verdienstausfall gewährt.
- (6) Verdienstausfall wird auf schriftlichen Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Der Antrag kann nur rückwirkend für den Zeitraum von drei Monaten gestellt werden.
- (7) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausfall glaubhaft zu machen. Dazu ist eine Bestätigung zum Stundensatz vorzulegen. Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf 20,00 Euro je Stunde festgesetzt.

#### § 5 Zahlungsmodalität

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die in der Anwesenheitsliste geleistete Unterschrift.
- (3) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden quartalsweise rückwirkend für die vergangenen 3 Monate ausbezahlt.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 11. 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 31. 03. 1994 außer Kraft.

*Fürstenberg/Havel, den 25. 03. 2004*

*Philipp  
Bürgermeister*

## Bekanntmachung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.03.04 beschlossen, den Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 6 „Wohnbauung Steinförder Straße - vorderer Peetscher Weg“ (Stand: Februar 2004) zu

billigen, die frühzeitige Beteiligung der Bürger, sowie die frühzeitige Trägerbeteiligung durchzuführen.

Ziel der Planungsänderung ist es, Möglichkeiten zur Errichtung von Einfamilienhäusern bzw. Doppelhäusern zu schaffen. Der Bebauungsplan umfasst folgenden Geltungsbereich:



Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung durchgeführt.

**Tag:** 27.04.04  
**Uhrzeit:** 19.00 Uhr  
**Ort:** im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Fürstenberg/H. Markt 1 in 16798 Fürstenberg/Havel

Jeder interessierte Bürger ist herzlich eingeladen sich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über die Planung zu informieren und Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf zu äußern.

Dieser Termin ersetzt die frühzeitige Beteiligung in Form einer Auslegung des Vorentwurfes in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel.

*Fürstenberg/Havel, den 29.03.04*

*Philipp  
Bürgermeister*